



EINWOHNERGEMEINDE LAUSEN

GEMEINDEORDNUNG

Stand Januar 2005

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lausen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, (GemG) hat am 25. März 1998 einstimmig folgende neue Gemeindeordnung beschlossen:

A ORGANISATION

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Lausen hat die ordentliche Gemeindeorganisation (mit Gemeindekommission).

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a) Gemeinderat, zugleich Vormundschaftsbehörde, 7 Mitglieder
- b) Gemeindekommission, 15 Mitglieder
- c) Schulrat für Kindergarten und Primarschule, 7 Mitglieder
- d) Sozialhilfebehörde, 7 Mitglieder
- e) Rechnungsprüfungskommission, 5 Mitglieder
- f) Geschäftsprüfungskommission (Ausschuss Gemeindekommission), 5 Mitglieder
- g) Wahlbüro, 7 Mitglieder

² Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a) Feuerwehrkommission, 7 Mitglieder

³ Es können weitere ständige und nicht ständige Kommissionen eingesetzt werden.

B WAHL DER BEHÖRDEN

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindepräsident/in
- c) Gemeindekommission
- d) Schulrat für Kindergarten und Primarschule
- e) Mitglieder Kreissekundarschulrat
- f) Sozialhilfebehörde
- g) Mitglieder Schulrat Regionale Musikschule Liestal

² Durch die Gemeindekommission werden gewählt:

- a) Rechnungsprüfungskommission
- b) Geschäftsprüfungskommission

Bei der Wahl sind die einzelnen politischen Gruppen nach Möglichkeit, entsprechend ihrer Stärke in der Gemeindekommission, zu berücksichtigen.

³ Durch die Gemeindekommission und den Gemeinderat werden gewählt:

- a) Übrige Behörden, welche nicht durch die Urne gewählt werden
- b) Ständige Kommissionen

⁴ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- Nicht ständige Kommissionen
- Delegierte in Zweckverbände

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

¹ Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) wird gewählt:

- Gemeindekommission

² Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:

- Alle übrigen Behörden

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist bei allen Urnenwahlen möglich.

C FINANZZUSTÄNDIGKEITEN

§ 6 Sondervorlagen (sep. Kreditvorlagen)

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- | | |
|---|----------------|
| a) neue einmalige Ausgaben bis | Fr. 150'000.-- |
| b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Jahr bis | Fr. 150'000.-- |

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- | | |
|--|------------------|
| a) Neue Ausgaben: | |
| Für die Einzelausgabe bis | Fr. 25'000.-- |
| Als gesamter jährlicher Höchstbetrag | Fr. 150'000.-- |
| b) Erwerb von Grundstücken: | |
| Als gesamter jährlicher Höchstbetrag bis | Fr. 1'000'000.-- |
| c) Veräusserung von Grundstücken: | |
| Als gesamter jährlicher Höchstbetrag bis | Fr. 150'000.-- |
| d) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zu Lasten der Gemeinde: | |
| Als gesamter jährlicher Kapitalwert bis | Fr. 300'000.-- |

§ 8 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über die doppelte Höhe der in Art. 7 genannten Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Aufhebung bisherigen Recht

¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lausen vom 28. April 1971 wird aufgehoben. Bis zum Inkrafttreten des neuen Personalreglementes gelten bezüglich Dienst- und Gehaltsangelegenheiten weiterhin die bisherigen Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 1998 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. März 1998.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

E. Dill

A. Egeler

Durch den Regierungsrat BL genehmigt am 15. September 1998 mit Entscheid Nr. 1'833.

Änderungen von :

- §§ 2 und 3 durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 03. Dezember 2003 / Urnenabstimmung vom 08. Februar 2004
- § 3 durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 02. Juni 2004 / Urnenabstimmung vom 26. September 2004

K:\Daten Sekretariat\Reglemente\gemeindeordnung.doc